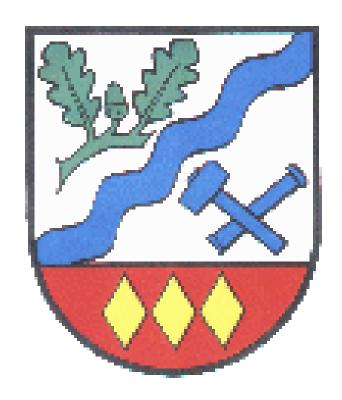
Friedhofsgebührensatzung



der Ortsgemeinde BERMEL

vom 25.11.2010

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bermel vom 25.11.2010

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Allgemeines
§ 2	Reihengrabstätten
§ 3	Urnengrabstätten
§ 4	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Verlängerung
§ 5	Pflege der Rasengräber
§ 6	Benutzung der Leichenhalle
§ 7	Ausheben und Schließen der Gräber
§ 8	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
§ 9	Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag
§ 10	Gebührenschuldner
§ 11	Fälligkeit
§ 12	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
8 13	Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bermel vom 25.11.2010

Der Ortsgemeinderat von Bermel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBI. S. 175) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

 Überlassung einer Reihengrabstätte -Einzelgrab- für Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

150,00€

2. Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenreihengrabstätte an Berechtigte

150,00€

§ 3 Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte -Einzelgrab- für Bestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Aschen

75,00€

§ 4 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Verlängerung

 Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für Erd- und Urnenbestattungen auf dem

Friedhof der Ortsgemeinde Bermel werden Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

für ein Wahlgrab -Doppelgrab- (Familiengrab)

300,00€

2 Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für weitere, über zwei Bestattungen hinausgehende Urnenbestattungen (maximal zwei) werden Gebühren erhoben von jeweils

75,00€

..... Seite 2

3. Die Nutzungszeit für Erdbestattungen wird auf 25 Jahre, vom Tage des Erwerbs an, festgesetzt.

Für die Verlängerung der Nutzungszeit

auf 1 Jahr sind 1/25 auf 2 Jahre 2/25 auf 3 Jahre 3/25 usw.

des für den Ersterwerb gültigen Satzes zu zahlen.

4. Die Nutzungszeit für reine Urnenbestattungen wird auf 15 Jahre, vom Tage des Erwerbs an, festgesetzt.

Für die Verlängerung der Nutzungszeit

auf 1 Jahr sind 1/15 auf 2 Jahre 2/15 auf 3 Jahre 3/15 usw.

des für den Ersterwerb gültigen Satzes zu zahlen.

§ 5 Pflege der Rasengräber

- 1. Für die Pflege einer Rasengrabstätte -Erdbestattung- wird mit der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von 750,- € bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben.
- 2. Für die Pflege einer Rasengrabstätte -Urnenbestattung- wird mit der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von 450,- € bei einer Liegefrist von 15 Jahren erhoben.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle bis zum Beisetzungstag bzw. Überführungstag ist eine Gebühr von 60,00 € zu zahlen.

§ 7 Ausheben und Schließen der Gräber

Die hierbei entstehenden Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Gräber sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten, falls diese Arbeit nicht im Wege der Nachbarschaftshilfe geschieht.

§ 8 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- 2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 6 erhoben.

§ 9 Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag

Bei der Beisetzung von Ortsfremden verdoppeln sich die Gebühren nach §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 und 7 dieser Satzung. Diese Regelung tritt nicht bei ehemaligen Einwohnern der Ortsgemeinde ein, die alters- oder krankheitsbedingt in einem anderen Ort gepflegt wurden (z.B. bei Kindern und sonstigen Angehörigen oder in Alters- und Pflegeheimen).

§ 10 Gebührenschuldner

- 1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b. bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- 2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. der Antragsteller
 - b. diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Fälligkeit der Gebühren der §§ 2- 8 der Satzung:

- 1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.09.2001 außer Kraft.

Bermel, den 01.12.2010

Ortsgemeinde Bermel

In Vertretung:

(Siegel)

Dr. Hubert Lamberti, I. Beigeordneter

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.